

**Organisationsregelung  
für das Exzellenzcluster  
„Precision Physics, Fundamental Interactions  
and Structure of Matter“ (PRISMA+)  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
vom 28.03.2019**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 12 und 14 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28.03.2019 nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Leitung des Helmholtz Instituts Mainz (HIM) und nach vorheriger Befassung durch den Senat am 22.03.2019 die folgende Ordnung im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 79 Abs. 6 des Hochschulgesetzes erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Exzellenzcluster „Precision Physics, Fundamental Interactions and Structure of Matter“ (nachfolgend PRISMA+) ist eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU). Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung ist sie direkt an die Hochschulleitung angebunden. Ihre Leitung berichtet vierteljährlich an die Hochschulleitung über den Projektfortschritt und den Ressourceneinsatz. Bei diesen Gesprächen sind die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fachbereiche hinzuzuziehen.

### **§ 2 Ziele des Exzellenzclusters**

- (1) Das Exzellenzcluster PRISMA+ befasst sich mit den grundlegenden Fragen nach der Natur der fundamentalen Bausteine der Materie und ihrer Bedeutung für die Physik des Universums. PRISMA+ besteht aus renommierten Forschergruppen, die vorwiegend auf den Gebieten Hochenergie-, Hadronen- und Astroteilchenphysik, Kernchemie, Atomphysik sowie Präzisionsphysik mit ultrakalten Neutronen und Ionenfallen arbeiten. Die Durchführung diverser Schlüsselexperimente zur Erforschung der Fundamentalkräfte an den Grenzen des Standardmodells ist eine der Hauptinitiativen des Clusters.
- (2) Zur Umsetzung seiner Forschungsziele unterstützt PRISMA+ mit seinen Fördermitteln die Einrichtung von neuen Professuren. Die interne und kompetitive Vergabe von Forschungsgeldern wird durch den PRISMA+-Forschungsfond ermöglicht. Zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft wird PRISMA+ bestehende Fördermaßnahmen zur Gender Diversity erweitern.

### **§ 3 Struktur des Exzellenzclusters**

- (1) PRISMA+ gliedert sich
  1. in fünf Forschungsfelder (Sektionen):

- a. Forschungsfeld A – Erforschung der Intensitätsfront an MESA,
- b. Forschungsfeld B – Präzisionsphysik an der Niederenergiegrenze,
- c. Forschungsfeld C – Erforschung des schwach wechselwirkenden Universums,
- d. Forschungsfeld D – Physik an Hochenergie-Beschleunigern und
- e. Forschungsfeld E – Theorie und Phänomenologie der fundamentalen Wechselwirkungen

und verfolgt

## 2. drei Strukturmaßnahmen

- a. Bau und Betrieb eines supraleitenden, energierückgewinnenden Beschleunigers (MESA),
- b. Betrieb des „Mainz Institute for Theoretical Physics“ (MITP) und
- c. Betrieb eines zentralen Detektor-Labors

sowie zwei Querschnittsmaßnahmen

- a. Mainz Physics Academy (MPA) zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
- b. Irène Joliot-Curie-Programm (IJCP) zur Förderung der Gleichstellung.

- (2) Jedes Forschungsfeld wird von einer Sektionsleiterin oder einem Sektionsleiter und einer stellvertretenden Sektionsleiterin oder einem stellvertretendem Sektionsleiter, jede Strukturmaßnahme durch eine Direktorin oder einen Direktor sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter geleitet, die für die Koordination des jeweiligen Forschungsfeldes bzw. der jeweiligen Strukturmaßnahme sowie für die Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die Projekte innerhalb des Forschungsfeldes bzw. der Strukturmaßnahme zuständig sind.
- (3) Die die Strukturmaßnahmen verfolgenden Einheiten erstellen Geschäftsordnungen, die der Zustimmung des Leitungsgremiums von PRISMA<sup>+</sup> bedürfen.

## § 4 Organe

Organe von PRISMA<sup>+</sup> sind:

- a. die Mitgliederversammlung gemäß § 7,
- b. das Leitungsgremium gemäß § 8,
- c. die Leitung gemäß § 9 und
- d. der Wissenschaftliche Beirat gemäß § 10.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Zum Mitglied in PRISMA<sup>+</sup> kann berufen werden, wer in mindestens einem der Forschungsgebiete von PRISMA<sup>+</sup> die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i.d.R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist i.d.R. an die Zugehörigkeit zur JGU und/oder zu HIM gebunden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen hiervon zulässig.

- (2) Mitglieder von PRISMA<sup>+</sup> sind die Gründungsmitglieder (Mitglieder des Vorgängerclusters PRISMA<sup>+</sup> zum Ende seiner Laufzeit) sowie die aus Mitteln von PRISMA<sup>+</sup> finanzierten unbefristet oder befristet berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Weitere Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden. Das Leitungsgremium entscheidet über die Aufnahme und über den Verlust der Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 2 c.
- (4) Die Mitgliedschaft von PRISMA<sup>+</sup> endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Leitungsgremium,
  - b. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses an der JGU bzw. am HIM oder
  - c. durch Verlust der Mitgliedschaft gemäß Abs. 3.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder von PRISMA<sup>+</sup> können dem Leitungsgremium Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von PRISMA<sup>+</sup> durchgeführt bzw. von PRISMA<sup>+</sup> unterstützt werden sollen. Sie gestalten damit das wissenschaftliche Programm mit.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Infrastruktur und Ressourcen von PRISMA<sup>+</sup> zu nutzen. Die konkrete Nutzung erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs, in deren oder dessen Verantwortungsbereich die konkrete Nutzung erfolgen soll. Zwischen den Beteiligten können im Vorfeld Grundsätze zur Nutzung vereinbart werden. Die Mitglieder partizipieren an den PRISMA<sup>+</sup> zur Verfügung stehenden Mitteln nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 2 und 8 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (3) Sollen Infrastruktur und Ressourcen eines der an PRISMA<sup>+</sup> beteiligten Fachbereiche genutzt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs. Dies betrifft insbesondere die langfristige Nutzung von Stellen des jeweiligen Fachbereichs.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele (§ 2) von PRISMA<sup>+</sup> aktiv zu unterstützen sowie an der Verwaltung von PRISMA<sup>+</sup> nach Maßgabe dieser Ordnung mitzuarbeiten.
- (5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Leitungsgremium zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Darüber hinaus sollen die Mitglieder von PRISMA<sup>+</sup> an erforderlichen Antragstellungen mitwirken. Nach Ausscheiden oder Austritt muss ein ehemaliges Mitglied innerhalb von sechs Monaten der Leitung einen Abschlussbericht über die von ihm in PRISMA<sup>+</sup> geförderten und durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.
- (6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere zur Einhaltung der Regelungen für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- (7) Scheidet ein Mitglied bei Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses aus PRISMA<sup>+</sup> aus, können im Einvernehmen mit der Leitung die ihm aus dem Budget von PRISMA<sup>+</sup> zur Verfügung gestellten Mittel i.d.R. für eine Dauer von maximal sechs Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter von ihm genutzt werden. Geräte und andere Sachmittel verbleiben bei PRISMA<sup>+</sup>. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers der JGU.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der unbefristeten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, die der JGU angehören und Mitglieder von PRISMA<sup>+</sup> sind, zwei Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren. Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Koordinatorinnen oder die Koordinatoren führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. zweimal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Leitung schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sechs Werktage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder von PRISMA<sup>+</sup> innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die
  - a. Wahl und Abwahl von je einer Sektionsleiterin oder einem Sektionsleiter sowie je einer ständigen Vertreterin oder einem ständigen Vertreter für alle unter § 3 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Forschungsfelder. Die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter sowie deren ständige Vertretungen werden von den Mitgliedern aus den zuständigen Forschungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 (Sektionen) vorgeschlagen; sie sind jeweils für ihre Sektion einzelvertretungsberechtigt. Im Falle des Forschungsfelds B soll eine der beiden gewählten Personen im Bereich der Physik mit ultrakalten Neutronen forschend tätig sein.
  - b. Wahl und Abwahl der Direktorinnen und Direktoren der unter § 3 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Strukturmaßnahmen sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
  - c. Wahl und Abwahl der Direktorin oder des Direktors der Mainz Physics Academy (MPA) aus den Mitgliedern gemäß § 5,
  - d. Wahl und Abwahl einer Repräsentantin bzw. eines Repräsentanten des Irène Joliot-Curie-Programms (IJCP) und
  - e. Entgegennahme des Berichts der Koordinatorinnen oder Koordinatoren nach § 9 Abs. 2 c.
- (6) Die Wahlen oder Abwahlen gemäß Absatz 5 erfolgen in geheimer Abstimmung. Eine Wahl bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

## **§ 8 Leitungsgremium**

(1) Das Leitungsgremium besteht aus:

- a. den beiden Koordinatorinnen oder Koordinatoren als Vorsitzenden,
- b. den Sektionsleiterinnen und Sektionsleitern und deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern gemäß § 7 Abs. 5 a., sowie den Direktorinnen und Direktoren und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern gemäß § 7 Abs. 5 b. Stimmberechtigt sind die Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter sowie die Direktorinnen und Direktoren; die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter haben beratende Funktion. Bei Abwesenheit eines gemäß Absatz 1 b stimmberechtigten Mitglieds geht das Stimmrecht auf die Vertreterin oder den Vertreter über.
- c. der Direktorin oder dem Direktor der Mainz Physics Academy (MPA) sowie der Repräsentantin oder dem Repräsentanten des Irène Joliot-Curie-Programms (IJCP).

Dem Leitungsgremium gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a. die administrative Geschäftsführung gemäß § 9 Abs. 3,
- b. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- c. die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche 08 (Physik, Mathematik und Informatik) und 09 (Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften),
- d. die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter des TRIGA Forschungsreaktors,
- e. eine Vertreterin oder ein Vertreter des HIM sowie
- f. die Sprecherinnen oder der Sprecher der Sonderforschungsbereiche (SFBs) und der Graduiertenkollegs (GRK), die gemäß Beschluss des Leitungsgremiums für PRISMA<sup>+</sup> thematisch relevant sind.

Eine Kumulierung ist möglich.

(2) Das Leitungsgremium ist verantwortlich für alle Aufgaben von PRISMA<sup>+</sup>, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt es für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a. Entwicklung und Ausgestaltung des wissenschaftlichen Programms,
- b. Vorbereitung des Arbeitsberichts und des Gesamtfinanzierungsantrags von PRISMA<sup>+</sup> an die DFG,
- c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d. Beschluss über die Grundzüge der Mittelverteilung. Das Letztentscheidungsrecht hierüber liegt bei der Leitung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 b.
- e. Erarbeitung von Vorschlägen für PRISMA<sup>+</sup>- Mitglieder in Berufungskommissionen (§ 12),
- f. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten,
- g. Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur
  - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  - Gleichstellung
  - Zusammenarbeit mit Anwendern
  - Öffentlichkeitsarbeit und
- h. Entgegennahme des Berichts der Koordinatorinnen oder Koordinatoren gemäß § 9 Abs. 2 c.

(3) Mitglieder von PRISMA<sup>+</sup> können auf schriftlichen Antrag Mittel aus dem zentralen PRISMA<sup>+</sup> Forschungsfonds („Research Fund“) erhalten. Über die Mittelvergabe entscheidet das Leitungsgremium anhand der wissenschaftlichen Qualität des

Vorschlags, der fachlichen Expertise der vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und der Bedeutung für das wissenschaftliche Programm des Clusters. Auf Beschluss des Leitungsgremiums können externe Gutachterinnen oder Gutachter konsultiert werden.

- (4) Das Leitungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Leitungsgremium tagt mindestens sechsmal pro Jahr.

## **§ 9 Leitung**

- (1) PRISMA<sup>+</sup> wird von den Koordinatorinnen oder Koordinatoren und von der administrativen Geschäftsführerin oder dem administrativen Geschäftsführer (administrative Geschäftsführung) geleitet (gemeinsam: Leitung). Die Leitung vertritt PRISMA<sup>+</sup> gegenüber der Hochschulleitung. Die Mitglieder der Leitung wählen eine bzw. einen der beiden Koordinatorinnen oder Koordinatoren zur PRISMA<sup>+</sup> außenvertretungsberechtigten Sprecherin oder Sprecher.

Der Leitung obliegt insbesondere die organisatorische Abwicklung der Aufgaben von PRISMA<sup>+</sup>. Die Leitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Koordinatorinnen oder Koordinatoren sind Vorsitzende des Leitungsgremiums gemäß § 8 Abs. 1 a und der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ordnung.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die wissenschaftliche Leitung von PRISMA<sup>+</sup>,
  - b. die Verantwortung für und die Entscheidung über die Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets im Einvernehmen mit der administrativen Geschäftsführung,
  - c. die regelmäßige Information an die Hochschulleitung, das Leitungsgremium und die Mitgliederversammlung.
- (3) Die administrative Geschäftsführung wird auf Vorschlag der Koordinatorinnen oder Koordinatoren von der Hochschulleitung bestellt.

Die administrative Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung von Sitzungen (Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Leitungsgremiums sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.),
  - b. Angelegenheiten des Personal- und Finanzwesens und
  - c. jährlicher Bericht zur Mittelbewirtschaftung
- (4) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Leitungsgremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Leitung die erforderlichen Maßnahmen; das Leitungsgremium ist unverzüglich zu unterrichten. Dieses kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

## **§ 10 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Hochschulleitung ernennt einen wissenschaftlichen Beirat im Benehmen mit dem Leitungsgremium. Der wissenschaftliche Beirat hat bis zu zehn Mitglieder. Diese können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet von PRISMA<sup>+</sup> international Anerkennung genießen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen den beteiligten Einrichtungen (JGU und HIM) nicht angehören.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung,
  - b. Beteiligung an interner Evaluation von PRISMA<sup>+</sup>,
  - c. Beratung bei größeren Investitionen und
  - d. Empfehlungen zu wichtigen Personalentscheidungen.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

## **§ 11 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Organe von PRISMA<sup>+</sup> sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind nach Maßgabe der universitären Grundordnung zulässig.
- (4) Über Sitzungen der Organe von PRISMA<sup>+</sup> werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern der Organe, den Dekaninnen oder Dekanen der beteiligten Fachbereiche sowie der Hochschulleitung spätestens 4 Wochen nach dem Sitzungstermin mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden.

## **§ 12 Berufungen**

- (1) Bei Berufungen, die für PRISMA<sup>+</sup> von Bedeutung sind, leitet PRISMA<sup>+</sup> Vorschläge für die Besetzung der Berufungskommission mit Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an die Dekanin bzw. den Dekan des betreffenden Fachbereichs weiter. Das Vorschlagsrecht innerhalb von PRISMA<sup>+</sup> hierfür liegt bei dem Leitungsgremium.

- (2) Bei Regelungen in Berufungs- oder Bleibeverhandlungen sowie in Verfahren bei der Verdauerung von befristeten Professuren, die für PRISMA<sup>+</sup> fachlich oder strukturell zentral sind, sollen die Koordinatorinnen oder Koordinatoren von den jeweiligen Fachbereichsräten gehört werden.

### **§ 13 Erfindungen und Nutzungsrechte**

Für Erfindungen und Nutzungsrechte gelten die einschlägigen gesetzlichen Regeln (Arbeitnehmererfindungsgesetz, Patentgesetz u.a.).

### **§ 14 Publikationen**

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von PRISMA<sup>+</sup>-Mitgliedern gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Dabei gelten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass in den „Acknowledgements“ eine Formulierung enthalten ist, welche sowohl den Bezug zur JGU, zu PRISMA<sup>+</sup> als auch zur Förderung durch die Exzellenzinitiative (Projekt-ID 390831469) enthält.

### **§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung des Senats der Universität. Sie sind HIM umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Organisationsregelung tritt am 29.03.2019 in Kraft. Die Organisationsregelung für das Exzellenzcluster „Precision Physics, Fundamental Interactions and Structure of Matter“ vom 08.11.2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.  
Eine Verlängerung der Organisationsregelung bedarf der erneuten Beschlussfassung des Senats.

Mainz, den 28.03.2019

.....  
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz